

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 04. Juli 2017

589

## Botschaft zur Genehmigung des teilrevidierten kantonalen Richtplans

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit heutigem Datum hat der Regierungsrat den teilrevidierten kantonalen Richtplan (KRP) erlassen. Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen die Teilrevision zur Genehmigung.

### I. Ausgangslage und Notwendigkeit der Teilrevision des KRP

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ist die Bevölkerung der Schweiz stark gewachsen, im Thurgau sogar deutlicher als in den meisten anderen Kantonen. Lebten 1990 rund 209'000 Personen im Kanton Thurgau, sind es derzeit knapp 270'000 und alle Prognosen gehen davon aus, dass dieser Wachstumstrend anhalten wird. Folge dieser grundsätzlich positiven Entwicklungen ist ein anhaltend starker Siedlungsdruck. Ziel einer zukunftsgerichteten Raumordnungspolitik muss es daher sein, die positiven Effekte des Wachstums zu nutzen und gleichzeitig eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Es gilt also, die raumrelevanten Aspekte dieser Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken und bewusst zu steuern. Mit der auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) wurde daher eine nach innen gerichtete, qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung zu einem zentralen Anliegen des Raumplanungsrechtes. Am 1. April dieses Jahres ist zudem die Änderung von § 77 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) in Kraft getreten. Damit sind Kanton und Gemeinden auch verfassungsrechtlich verpflichtet, für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes zu sorgen (§ 77 Abs. 2 KV) und Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Stärkung der Siedlungserneuerung zu treffen (§ 77 Abs. 3 KV).

Das revidierte RPG erteilt den Kantonen in diesem Zusammenhang aber auch klare Aufträge. Im Zentrum steht dabei die Überprüfung des Siedlungsgebietes. Konkret müssen die Kantone innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni

2012, also bis zum 1. Mai 2019, ihre Richtpläne an die Anforderungen von Art. 8 und 8a Abs. 1 RPG anpassen (Art. 38a Abs. 1 RPG).

## II. Gegenstand der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision beinhaltet einerseits die vom Bundesrecht geforderten Anpassungen, andererseits aber auch Änderungen, welche sich aufgrund der Vollzugserfahrungen aus den vergangenen Jahren aufdrängen. Die Überarbeitung wurde zudem zum Anlass genommen, die Richtplansystematik gesamthaft zu modernisieren. Im „Begleitenden Bericht zum teilrevidierten kantonalen Richtplan Thurgau (Stand: Mai 2016)“ ist detailliert aufgezeigt, welche Änderungen der 2016 öffentlich bekanntgemachte Revisionsentwurf (Stand: Mai 2016) gegenüber dem heute rechtskräftigen KRP aufweist. Im Folgenden werden die zentralen und wesentlichen Anpassungen nochmals kurz dargelegt.

### 1. Anpassungen aufgrund des revidierten RPG

Die Anpassung des KRP an die Anforderungen des revidierten RPG erfordert eine grundlegende Überarbeitung des heutigen Raumkonzepts und dessen Aufnahme in den behördenverbindlichen Richtplanteil (Kapitel 0) sowie eine Überarbeitung des Richtplankapitels Siedlung (Kapitel 1). Die Anpassungen im Bereich dieser beiden Richtplankapitel bilden die Schwerpunkte der vorliegenden Teilrevision.

#### *Raumkonzept (Kapitel 0)*

Das neue Richtplankapitel „0. Raumkonzept“ ist in vielerlei Hinsicht differenzierter als das heutige, im Kapitel „Ziele der Raumordnungspolitik“ aufgeführte „Raumkonzept Thurgau“. Es enthält neben den räumlichen Herausforderungen und den räumlichen Entwicklungszielen ein Zukunftsbild des Kantons Thurgau mit den drei Raumtypen „Urbaner Raum“, „Kompakter Siedlungsraum“ und „Kulturlandschaft“. Ebenfalls im Zukunftsbild enthalten ist eine Zentrenstruktur mit den sechs kantonalen Zentren Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden und den sechs regionalen Zentren Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirmach und Steckborn.

Im Weiteren enthält das neue Richtplankapitel „0. Raumkonzept“ erstmals Aussagen zur gesamtkantonalen aber auch zu einer räumlich differenzierteren Entwicklung der Raumnutzer (RN, Summe aller Einwohner und Beschäftigten, wobei die Teilzeitbeschäftigten zu Vollzeitäquivalenten [VZÄ] umgerechnet werden). Konkret wird festgelegt, dass sich der Kanton Thurgau bei seiner räumlichen Entwicklung für den Richtplanhorizont bis 2030 an einer Zielgrösse von 421'000 RN und bis 2040 an 443'000 RN orientiert. Die Zielgrössen basieren hinsichtlich der Einwohnerzahlen auf dem wachstumsorientierten bzw. hohen Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik (BFS) für den Kanton Thurgau aus dem Jahr 2010. Der Grossteil des erwarteten Wachstums soll im „Urbanen Raum“ aufgefangen werden (Orientierungswert: 65% des gesamten Wachstums). Im „Kompakten Siedlungsraum“ wird ein moderates Bevölkerungswachstum angestrebt (Orientierungswert: 25% des gesamten Wachstums) und auch in der „Kulturlandschaft“ soll weiterhin ein gewisses Wachstum möglich bleiben (Orientierungswert: 10% des gesamten Wachstums).

Die im Raumkonzept festgesetzten Raumtypen, die Zentrenstruktur, das gewählte Wachstumsszenario und die gewählte Wachstumsverteilung bilden die Grundlage für die Siedlungsgebietsdimensionierung im neuen Richtplankapitel „1. Siedlung“.

## *Siedlung (Kapitel 1)*

Die ersten fünf Unterkapitel des Richtplankapitels „1. Siedlung“ setzen im Wesentlichen Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG um. Im Bereich Siedlung muss der KRP insbesondere festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird. Entsprechend sind diese Unterkapitel vollständig neu erarbeitet worden und ersetzen das bisherige Unterkapitel „1.1 Siedlungsgebiete“. Mit der vorliegenden Teilrevision des KRP wird die Siedlungsgebietsfläche über alle Nutzungsarten hinweg um ungefähr 100 ha verkleinert. Das Siedlungsgebiet beträgt neu 11 450 ha, wobei 11 230 ha davon in der Richtplankarte verortet sind und 220 ha inskünftig als noch nicht verortete Kontingentsflächen zur Verfügung stehen.

Ebenfalls angepasst wurde das Unterkapitel „1.3 Wirtschaft“ (neu: „1.6 Wirtschaft“). Auf die Bezeichnung der zahlreichen Wirtschaftsschwerpunkte beziehungsweise auf die Übersichtskarte „Wirtschaftsschwerpunkte“ wurde verzichtet. Neu führt der Kanton die vom Bundesrecht geforderte Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Die Ausscheidung neuer Bauzonen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt neu über ein Kontingentsystem. Weiterhin unterstützt der Kanton die Umnutzung von Industriebrachen.

Im Bereich der strategischen Arbeitszonen (SAZ) erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des PBG. Mit § 21 PBG werden die planerischen Grundlagen geschaffen, um der Wirtschaft zusammenhängende Gebiete, die sich aufgrund ihrer Lage und Erschliessung für die Ansiedlung von grossen, bedeutenden Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben eignen, zur Verfügung stellen zu können. Drei Gebiete wurden als mögliche SAZ eruiert. Neu werden zudem Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A) eingeführt.

Der Bereich der verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) orientiert sich an § 73 PBG und der zugehörigen Ausführungsbestimmung (§ 40 PBV). Dort sind Vorgaben zur Fahrtenzahl und zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) und dem Langsamverkehr (LV) enthalten. Der KRP konnte damit in diesem Bereich knapper gehalten werden.

Letztlich wurde der Bereich „Tourismus“ neu erarbeitet und in das Unterkapitel „1.6 Wirtschaft“ integriert.

## **2. Weitere Anpassungen**

Neben den Anpassungen aufgrund des revidierten RPG sind die folgenden Anpassungen erwähnenswert:

## *Kulturdenkmäler (Kapitel 1.10)*

Das Unterkapitel „1.10 Kulturdenkmäler“ ist ein Zusammenzug der heutigen Unterkapitel „1.8 Ortsbildschutzgebiete“ und „1.9 Kulturobjekte“ mit den beiden Bereichen „Erhaltenswerte Bauten“ und „Archäologische Fundstellen“. Aus dem Unterkapitel „Langsamverkehr“ hierher verschoben wurde zudem der aktualisierte Bereich „Historische Verkehrswege“ (inkl. Übersichtskarte). Im Abschnitt „Erhaltenswerte Bauten“ wurde zudem festgelegt, welches die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG sind.

## *Naturgefahren (Kapitel 1.11)*

Das Unterkapitel „1.11 Naturgefahren“ wurde aktualisiert und an die neue Richtplansystematik angepasst. Im Kanton Thurgau wurden die Naturgefahrenkarten auf kantonaler Ebene zwischenzeitlich erstellt und den Gemeinden als Grundlage für ihre Planungen zur Verfügung gestellt. Dementsprechend wurden auch die in diesem Zusammenhang stehenden Festsetzungen inhaltlich angepasst.

## *Landwirtschaftsgebiete (Kapitel 2.2)*

Bisher ergab sich die Dimensionierung des Siedlungsgebietes im KRP indirekt über das Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, indem das Landwirtschaftsgebiet festgesetzt wurde. Ausweitungen des Siedlungsgebiets hätten dem widersprochen. Das revidierte RPG verlangt die direkte Festsetzung des Siedlungsgebiets im KRP. Entsprechend wurde dies in Kapitel „1. Siedlung“ auch vorgenommen, was eine Anpassung der Ausführungen zum sogenannten Flächenausgleichsprinzip erforderte.

Anlässlich der letzten Gesamtrevision des KRP im Jahr 2009 erteilte das ARE dem Kanton Thurgau den Auftrag, im KRP Angaben zur Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit Fruchtfolgeflächen (FFF) zu machen (Prüfungsbericht des ARE vom 27. September 2010). Dieser Auftrag wird mit dem neuen Planungsgrundsatz 2.2 D erfüllt. Dabei ist anzumerken, dass die Planungsgrundsätze im KRP bereits zuvor eine Interessenabwägung erforderten. Mit dem neuen Planungsgrundsatz wird diese nun differenziert. Neu wurde zudem ein Planungsauftrag zur Überarbeitung des aus dem Jahre 1985 stammenden FFF-Inventars aufgenommen.

## *Gesamtverkehr (Kapitel 3.1)*

Der Text wurde klarer gegliedert und auf übergreifende Inhalte beschränkt, so dass die spezifischeren Inhalte den einzelnen Unterkapiteln zugeordnet werden konnten, namentlich den Kapiteln „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ und „3.4 Langsamverkehr (LV)“. Neu ist zudem der Planungsauftrag 3.1 A betreffend die periodische Überarbeitung des im Jahre 2011 vorgelegten Gesamtverkehrskonzepts.

### *Öffentlicher Verkehr (Kapitel 3.3)*

In den letzten Jahren wurde sehr viel realisiert und gleichzeitig viel Neues mittel- bis langfristig geplant. Der Inhalt ist entsprechend stark überarbeitet und aktualisiert worden. So zeigen die Übersichtskarten nun das Referenzangebot von 2016 (bisher 2009).

### *Energie (Kapitel 4.2)*

Das Unterkapitel „4.2 Energie“ wurde gesamthaft überarbeitet und gliedert sich neu in die drei Bereiche „Allgemeines“, „Energienetze“ und „Erneuerbare Energieträger“. Der Bereich „Energienetze“ befasst sich mit dem Elektrizitätsnetz, dem Erdgasnetz und den Wärmeverbundnetzen. Der gegenüber heute erweiterte Bereich „Erneuerbare Energieträger“ enthält differenzierte Ausführungen zu den Themen Wasserkraft, Biomasse, Sonnenenergie, Windenergie und Geothermie. Das Thema „Windenergie“ wurde gänzlich neu in den KRP aufgenommen und führte zu einer breiten Diskussion im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung. Die ursprünglich auf Basis einer fundierten Windpotenzialstudie ausgeschiedenen acht Windpotenzialgebiete für die Nutzung der Windkraft mittels Grosswindanlagen wurden nach der öffentlichen Bekanntmachung durch einen Planungsauftrag zur Festlegung von enger abgegrenzten Standorten ersetzt. Die beiden heutigen Übersichtskarten „Erdgasversorgung“ und „Energiepotential aus Abwärme und Gewässer“ wurden durch die beiden neuen Übersichtskarten „Energienetze“ und „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ ersetzt.

### *Abfall (Kapitel 4.4)*

Das Unterkapitel „4.4 Abfall“ wurde gesamthaft überarbeitet und neu gegliedert. Die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600), die Anfang 2016 die bisherige Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) abgelöst hat, definiert die Deponietypen neu und arbeitet zudem mit neuen Typenbezeichnungen (A bis E).

Im allgemeinen Teil des Abschnittes „Deponiestandorte“ wird verstärkt Wert auf die Bereitstellung hinreichender Deponiekapazitäten gelegt. Um Missbräuche der Monopolstellung beim Betrieb von Deponien aller Typen zu vermeiden, fordert der neu eingeführte Planungsgrundsatz 4.4 F, dass die Deponien für alle zu den gleichen Konditionen zugänglich sein müssen.

Bei den Deponien des Typs A (bisher unverschmutztes Aushubmaterial) wurde die Mindestgrösse von 100 000 m<sup>3</sup> auf 50 000 m<sup>3</sup> reduziert und bei den Deponien des Typs B (bisher Inertstoffe) neu eine Mindestgrösse von 100 000 m<sup>3</sup> eingeführt.

Die bisher in einem separaten Unterabschnitt aufgelisteten „Reservestandorte für Deponien“ sind neu bei den einzelnen Deponietypen aufgeführt. Am Standort Zelgli/Altishausen (Kemmental) ist für die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone festgesetzt worden (Typ C, D, E). Weitere Standorte (Aspi/Homburg und Oberes Schlatt/Wigoltingen) befinden sich zurzeit in Abklärung und sind entsprechend als Zwischenergebnisse eingestuft.

### *Sportanlagen (Kapitel 5.3)*

Das heutige Unterkapitel „5.3 Sportstätten“ heisst neu „5.3 Sportanlagen“. Es wurde aktualisiert und enthält neu einen Planungsauftrag, wonach der Kanton bis Ende 2017 ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten hat.

### **3. Anpassung der Richtplansystematik**

In Anlehnung an den vom ARE verfassten „Leitfaden für die Richtplanung“ wurde die Richtplansystematik im ganzen KRP angepasst: Einerseits wurde eine neue Kategorie „Planungsauftrag“ eingeführt und die Kategorie „Ausgangslage“ wurde neu im nicht behördenverbindlichen Teil aufgeführt. Andererseits wurden die Kategorien „Planungsgrundsatz“, „Planungsauftrag“, „Festsetzung“, „Zwischenergebnis“ und „Vororientierungen“ eindeutig bezeichnet und einzeln aufgeführt (z.B. Planungsgrundsatz 1.1 A).

### **4. Genehmigungsgegenstand**

Der Änderungsumfang der einzelnen Richtplankapitel variiert insgesamt sehr stark. So mussten einige Richtplankapitel von Grund auf neu erarbeitet werden (z.B. Kapitel 0 und Teile von Kapitel 1). Andere Richtplankapitel wurden dagegen lediglich inhaltlich überarbeitet und angepasst (z.B. Kapitel 3). Bei zahlreichen Richtplankapiteln wurden zudem ausschliesslich redaktionelle und systembedingte, aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen (z.B. Teile von Kapitel 2). Diese Richtplankapitel sind – da inhaltlich unverändert – nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP. Anhang 1 des Mitwirkungsberichts (Juni 2017) zeigt, welche Richtplankapitel Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP sind und folglich auch einer Genehmigung durch den Grossen Rat respektive den Bundesrat bedürfen.

## **III. Ablauf der Teilrevision**

### **1. Prozess und Partizipation auf verschiedenen Ebenen**

Die nun vorliegende Teilrevision des KRP ist das Ergebnis eines intensiven, mehrjährigen Prozesses. Konkret haben sich in den vergangenen drei Jahren Kanton und Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Verbände und Organisationen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland aber auch Teile der Thurgauer Bevölkerung intensiv mit der Teilrevision des KRP auseinandergesetzt und sich am Überarbeitungsprozess beteiligt.

### **2. Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte**

Zentrales Element der Revisionsarbeiten ist die Festlegung des Siedlungsgebiets als abschliessend umgrenzter Perimeter in der Richtplankarte. Im Vorfeld wurde für jede Gemeinde ein Dossier erstellt mit gemeindespezifischen Fakten und dem unter Anwendung der Thurgauer Berechnungsmethodik ermittelten Handlungsbedarf im Bereich der Bauzonen- und Richtplangebiete der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Ende April 2015 wurden diese Gemeindedossiers im Rahmen von sechs Diskussionsveranstaltungen in den Regionalplanungsgruppen erläutert und zur Vorbereitung auf die ab Sommer 2015 durchgeführten Gemeindegespräche abgegeben.

### 3. Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs erfolgte im Zeitraum vom 27. Juni bis 2. September 2016. Es wurden insgesamt 318 Eingaben eingereicht.

Allgemein kritisiert wurde der hohe Detaillierungsgrad des KRP und die aus Sicht der Antragsteller unnötige Verlagerung von Kompetenzen hin zum Kanton. Während sich die Einwendungen von Privaten und Firmen in aller Regel auf einzelne konkrete Richtplaninhalte bezogen (z.B. Abgrenzung Siedlungsgebiet, Windenergie, Bahnhaltestelle), äusserten sich viele Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Organisationen und die politischen Parteien umfassend zum Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016). Ebenfalls umfassend mit dem Richtplanentwurf befasst hat sich das ARE im Rahmen seines Vorprüfungsberichts. Da zahlreiche Anträge fachlich überprüft werden mussten, wurden sie im Zeitraum Dezember 2016/Januar 2017 einer Vernehmlassung bei den kantonalen Fachämtern unterzogen. Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge zu einem konkreten Richtplaninhalt, der Vorprüfungsbericht des ARE und die Rückmeldungen von den kantonalen Fachämtern bildeten sodann die Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den Anträgen. Der bereinigte Richtplanentwurf wurde im Mai/Juni 2017 an fünf Sitzungen mit der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates vorbesprochen.

### 4. Anpassungen des Richtplanentwurfs nach der öffentlichen Bekanntmachung

Der beiliegende Mitwirkungsbericht fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben bzw. die zentralen Änderungsanträge zusammen. Er beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonalen Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs (Stand: Mai 2016) wie berücksichtigt wurden. Sämtliche gegenüber dem Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016) vorgenommenen Anpassungen können zudem der im Internet auf der Homepage des ARE TG aufgeschalteten Korrekturversion entnommen werden.

Insgesamt wurde der Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016) aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben nochmals gründlich überarbeitet und entschlackt. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass mit der Teilrevision des KRP keine unnötigen Kompetenzverschiebungen hin zum Kanton vorgenommen werden. Die zentralen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Unterkapitel „0.3 Zukunftsbild Thurgau“ wurde gänzlich auf den Untertypus „Kulturlandschaft mit Fokus Natur“ verzichtet. Damit wird dieser Untertypus auch in der Raumkonzeptkarte nicht mehr abgebildet. Die Bestimmungen des Abschnitts „Regionalplanungsgruppen“ wurden deutlich gelockert und der Abschnitt „Agglomerationen“ wurde aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden kantonalen Agglomerationsstrategie vollständig überarbeitet und angepasst. Beim Unterkapitel „1.1 Siedlungsgebiet“ wurde ein zusätzliches, 80 ha grosses Kontingent zur Arrondierung von WMZ eingeführt. Damit konnte auch im Bereich dieser Zonentypen ein gewisser Spielraum geschaffen werden. Vollständig überarbeitet wurde das Unterkapitel „1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung“, indem der Abschnitt „Siedlungsqualität“ vereinfacht aber auch präzisiert und der Abschnitt „Siedlungsentwicklungsstrategie“ gänzlich weggelas-

sen wurde. Ebenfalls vollständig überarbeitet wurde das Unterkapitel „1.4 Einzonungen“ mit den Voraussetzungen für Ein- und Umzonungen in WMZ. Beim Unterkapitel „1.6 Wirtschaft“ wurden die Bestimmungen zu den strategischen Arbeitszonen (SAZ) und zu den Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP-A) aufeinander abgestimmt und leicht gelockert. Zudem wurden auch die Voraussetzungen für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben geringfügig angepasst.

Im Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurden die Bestimmungen zur Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit FFF aufgrund des Vorprüfungsberichts des ARE nochmals überarbeitet. Im Unterkapitel „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ wurde namentlich die noch offene Frage des Anschlusses zwischen Bürglen und Sulgen geklärt, während im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ die erneute Aufnahme von S-Bahnhaltestellen in Weinfelden und Romanshorn im Vordergrund stand. Vollständig überarbeitet wurde letztlich auch der Abschnitt „Windenergie“ im Unterkapitel „4.2 Energie“. Er enthält neu neben einem allgemein formulierten Planungsgrundsatz auch einen Planungsauftrag, der besagt, dass der Kanton bis 2018 festzulegen hat, in welchen Gebieten bzw. an welchen Standorten das Erstellen von Grosswindanlagen im Kanton Thurgau möglich ist. Auf die Darstellung von Windpotenzialgebieten in der Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ wird im Rahmen der laufenden Teilrevision des KRP verzichtet.

Die Korrekturversion ist auf der Homepage des ARE TG einsehbar ([www.raumentwicklung.tg.ch](http://www.raumentwicklung.tg.ch))

#### IV. Zusammenfassung und Antrag

Mit dem teilrevidierten KRP verfügt der Regierungsrat über ein zeitgemässes Koordinations- und Führungsinstrument, das den Anforderungen des revidierten RPG genügt und hilft, raumrelevante Entwicklungen bewusst zu steuern. Der Kanton Thurgau verfolgt mit dem teilrevidierten KRP eine Raumordnungspolitik, die eine nachhaltige und „thurgauverträgliche“ Entwicklung in allen drei Raumtypen ermöglicht.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den teilrevidierten KRP (Stand: Juni 2017) zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber  




**Beilage**

- Ordner kantonaler Richtplan (Stand: Juni 2017)
- Mitwirkungsbericht
- Beschlussesentwurf